



Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)»

vom 2. Oktober 2026

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 28. Dezember 2023² eingereichten Volksinitiative
«Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 2024³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 28. Dezember 2023 «Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 2^{ter} 4

^{2ter} Die Einfuhr von Stopfleber und Stopfleberprodukten ist verboten.

¹ SR 101

² BBl 2024 394

³ BBl 2024 3077

⁴ Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.

Art. 197 Ziff. 15⁵

15. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2^{ter} (Verbot der Einfuhr von Stopfleber)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 80 Absatz 2^{ter} spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 2. Oktober 2026

Der Präsident: Pierre-André Page

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 2. Oktober 2026

Der Präsident: Stefan Engler

Die Sekretärin: Martina Buol

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.